

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) am 08.03.2026 und eine etwa erforderlich werdende Stichwahl am 22.03.2026

Bei der Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) und der etwa erforderlich werdenden Stichwahl kann nur wählen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wählerverzeichnis

- 1.1 In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen die für die Wahl am 08.03.2026 Wahlberechtigten eingetragen. Wahlberechtigte, die erst für die etwa erforderlich werdende Stichwahl wahlberechtigt sind, werden, wenn sie bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses bekannt sind, in das Wählerverzeichnis mit einem Sperrvermerk für die erste Wahl eingetragen; im Übrigen erhalten sie auf Antrag einen Wahlschein (siehe Nr. 2). Wahlberechtigte, die für die erste Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 15.02.2026 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann (siehe Nr. 1.3).

Wahlberechtigte, die erst für die etwaige Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten erst eine Wahlbenachrichtigung, sobald absehbar ist, dass eine Stichwahl stattfindet. Sie können nach Nr. 1.3 die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürger und Unionsbürgerinnen, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger bzw. die Unionsbürgerin eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung (KomWO) beizufügen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das Bürgermeisteramt, Bahnhofstraße 17 in 76476 Bischweier bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und - ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung - spätestens bis zum Sonntag 15.02.2026 beim Bürgermeisteramt, Bahnhofstraße 17 in 76476 Bischweier eingehen.

Wahlberechtigte mit Beeinträchtigung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der/die Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern nicht gleichzeitig ein Wahlschein beantragt wurde. Dies gilt auch für die erst für die etwa erforderlich werdende Stichwahl Wahlberechtigten.

- 1.2 Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen vom 16.02.2026 bis zum 20.02.2026 während der allgemeinen

Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme im Bürgermeisteramt Bischweier, Bahnhofstr. 17, 76476 Bischweier (Erdgeschoss, Zimmer 1.4) bereitgehalten.

Jeder und jede Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Einsicht und Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 bis 4 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch Datensichtgerät möglich.

- 1.3 Der/die Wahlberechtigte, der/die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, 20.02.2026 bis 12 Uhr beim Bürgermeisteramt Bischweier, Bahnhofstr. 17, 76476 Bischweier (Erdgeschoss, Zimmer 1.4) die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.
- 1.4 Der/die Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlraum oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

2. Wahlscheine

- 2.1 Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

- 2.1.1 ein/eine in das **Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r**,

- 2.1.2 ein/eine **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r**,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO (vgl. 1.1) oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger bzw. eine Unionsbürgerin nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines/ihrer Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeisteramt bekannt geworden ist.

- 2.2 Für eine etwa erforderlich werdende **Stichwahl** am 22.03.2026 erhält ferner einen Wahlschein von Amts wegen, wer für die Wahl am 08.03.2026 einen Wahlschein nach Nr. 2.1.2 erhalten hat.

- 2.3 **Wahlscheine** können für die Wahl am 08.03.2026 bis Freitag, 06.03.2026, 18:00 Uhr, für eine etwa erforderlich werdende Stichwahl am 22.03.2026 bis Freitag, 20.03.2026, 18:00 Uhr **beim Bürgermeisteramt Bischweier**, Bahnhofstr. 17, 76476 Bischweier (Erdgeschoss, Zimmer 1.4) **schriftlich, mündlich oder elektronisch beantragt werden**.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten